



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr und alle Verträge über Dienstleistungen zwischen Pro-Tran sowie von den von Pro-Tran bevollmächtigten Vertretern und Ihren Auftraggebern. Im Folgenden werden Pro-Tran und die von Pro-Tran bevollmächtigten Vertreter „Pro-Tran“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber mit Erteilung des Auftrages anerkannt. Änderungen an diesen Geschäftsbedingungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Pro-Tran nur verbindlich, wenn Pro-Tran diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 2 Auftragsumfang

Sämtliche Dienstleistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung schnellstens und mit größtmöglicher Sorgfalt durchgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Dienstleistung. Informationen und Unterlagen die zum Erbringen der Dienstleistung notwendig sind, sind rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Fehler, die sich daraus ergeben, dass dies nicht geschieht oder geschehen ist, gehen nicht zu Lasten von Pro-Tran. Die etwaige Verwendung bestimmter Ausführungsformen (z.B. einer spezifischen Terminologie) des Auftraggebers ist bei Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Sind besondere Anweisungen vom Auftraggeber nicht übermittelt worden, werden Fachausdrücke in allgemein üblicher und allgemein verständlicher Form übersetzt. Eine stilistische Überarbeitung von Texten ist nicht Gegenstand der Dienstleistung. Pro-Tran behält sich vor, bei Unklarheiten beim Auftraggeber zurückzufragen. Wahlweise hat Pro-Tran jedoch das Recht, in einem solchen Fall nach bestem Wissen, aufgrund des zu verstehenden Sinngehalts, die Dienstleistung zu erstellen oder durch seine Erfüllungsgehilfen erstellen zu lassen. Pro-Tran kann sich zur Auftragsausführung Dritter bedienen. Hierbei haftet Pro-Tran nur für die sorgfältige Auswahl.

§ 3 Auftragserteilung / Mitwirkungspflicht

Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Erteilung der Dienstleistungsaufträge durch den Auftraggeber in elektronischer oder sonstiger Form und unverzüglicher Bestätigung der Vertragsannahme durch Pro-Tran. Im Interesse einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit werden auch telefonische oder sonstige formlose Aufträge angenommen. Eventuell sich hieraus ergebende Probleme gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber gibt Pro-Tran den Umfang des Auftrags sowie die Zielsprache des Textes und gegebenenfalls besondere Terminologie-Wünsche bekannt. Zusätzlich sollte er den Verwendungszweck der Übersetzung mitteilen. Für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unklare, unrichtige oder unvollständige Auftragserteilung entstehen, haftet Pro-Tran nicht.

§ 4 Preise und Preisvereinbarung

Alle in Preislisten, Angeboten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Dokumenten genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise können auf Wortbasis, auf Zeilenbasis (wobei eine Normzeile aus 55 Anschlägen mit Leerzeichen besteht) oder als Pauschalpreis vereinbart werden. Korrekturlesen kann im Wort- oder Zeilenpreis enthalten sein, oder nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Auf Anfrage können Kostenvoranschläge erteilt werden. Nach Überprüfung des Auftragsumfangs, des Textes und etwaiger Sonderwünsche des Auftraggebers wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Ohne Wissen des vollständigen Auftragsumfangs und ohne Lieferung der vollständigen Daten und Texte kann nur ein geschätzter Gesamtbetrag ermittelt werden. Maßgeblich für die Berechnung ist ausschließlich der tatsächliche Aufwand. Pro-Tran kann eine Anzahlung oder eine Zahlung in Raten entsprechend der fertig gestellten Auftragsmenge verlangen. Eilaufträge, die Überstunden, Nacht-, Feiertags-, oder Sonntagsarbeit verlangen, werden nach Vereinbarung ausgeführt. Gegebenenfalls wird ein angemessener Aufschlag erhoben. Der Preis für zusätzliche Leistungen (z.B. grafische Bearbeitung) ist gesondert zu vereinbaren.

§ 5 Geheimhaltung

Alle Texte und Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Pro-Tran verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden. Die Zusammenarbeit mit - ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegenden - Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen stellt keine Verletzung dieser Pflicht dar. Angesichts der elektronischen Übermittlung von Texten und Daten sowie etwaiger anderer Kommunikation in elektronischer Form zwischen Pro-Tran und möglichen Erfüllungsgehilfen kann Pro-Tran einen absoluten Schutz von Betriebs- und Informationsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Daten und Informationen nicht gewährleisten, da es nicht auszuschließen ist, dass unbefugte Dritte auf elektronischem Wege auf die übermittelten Texte und Daten Zugriff nehmen. Alle von Pro-Tran und deren Erfüllungsgehilfen bei der Erstellung von Übersetzungen und bei der Bearbeitung und Erstellung von Webseiten benutzten Programme, Systeme und Hilfsmittel, sowie alle Eigenentwicklungen für die Übersetzungstechnische Aufbereitung, Verarbeitung oder Nachbearbeitung bleiben Eigentum von Pro-Tran. Die Nutzung durch den Auftraggeber ist im Rahmen des jeweiligen Projekts zulässig, eine Weitergabe an Dritte hingegen nicht.

§ 6 Liefertermine

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Ist für die Leistung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend. Pro-Tran haftet nicht, soweit sie ihre vertraglichen Leistungen infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für sie unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann. Sollte Pro-Tran in Verzug geraten, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss zurücktreten, wenn ihm die Dienstleistung nicht bis zu diesem Zeitpunkt als versendet gemeldet werden kann. Der Auftraggeber kann den Vertrag vor Fertigstellung der Dienstleistung nur aus wichtigem Grund kündigen. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag, ohne gesetzlich oder vertraglich hierzu berechtigt zu sein, werden ihm bereits fertig gestellte Arbeiten zur Verfügung gestellt und berechnet. Der stornierte Umfang der Arbeiten wird mit 20% vom Auftragswert in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines gegebenenfalls weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Mängel / Mängelrügen

Der Auftraggeber prüft die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung unverzüglich, innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung seitens Pro-Tran. Er wird die ordnungsgemäße Leistung innerhalb der Prüfungszeit abnehmen. Mängel an der Dienstleistung sind vom Auftraggeber innerhalb dieser 5 Tage schriftlich unter konkreter Benennung des Mangels geltend zu machen. Andernfalls wird die Dienstleistung als mängelfrei abgenommen. Ansprüche wegen Mängeln sind dabei auf Nachbesserungen beschränkt. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel nur unerheblich ist, sich also nicht erheblich auf die vereinbarte Dienstleistung auswirkt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Die Haftung von Pro-Tran (unabhängig vom Haftungsgrund) beschränkt sich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Höhe ist dabei auf den Auftragswert begrenzt. Pro-Tran haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber durch unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Informationen oder Daten oder durch fehlerhafte oder unleserliche Texte oder Daten verursacht werden. Für Beschädigung oder Verlust auf dem Versandweg haftet Pro-Tran nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. Pro-Tran haftet nicht für Schäden, die durch Viren entstehen. Pro-Tran speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers. Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

§ 9 Versand / Lieferung

Der Auftraggeber kann bei Auftragserteilung bestimmen, auf welchem Medium und über welchen Versandweg die Webseiten, Daten und Übersetzungen zu liefern sind. Den Erhalt der Dienstleistung hat der Auftraggeber Pro-Tran durch eine kurze Mitteilung anzuzeigen. Eventuell anfallende Kosten für Express- und Kuriersendung werden weiterverrechnet. Die Versandgefahr geht mit Übergabe an die Post oder den Kurier oder Boten auf den Auftraggeber über. Wenn Pro-Tran keine ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers vorliegt, versendet Pro-Tran Webseiten, Daten und Übersetzungen auf dem elektronischen Versandweg. Eine Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Webseiten, Daten und/oder Übersetzungen nachweisbar an den Kunden gesendet wurden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

Sollte Pro-Tran im Rahmen eines Auftrages wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts (Copyright) in Anspruch genommen werden oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Pro-Tran in vollem Umfang hiervon freizustellen. Die von Pro-Tran erbrachte Dienstleistung (Webseiten, Übersetzungen) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen Eigentum der Pro-Tran. Der Auftraggeber hat erst nach vollständiger Zahlung das Recht zur Nutzung. Sofern in der Person des Dienstleisters in Ausübung der Dienstleistung Urheberrechte oder andere Schutzrechte entstehen, verbleiben diese ausdrücklich bei Pro-Tran, soweit sie nicht vertraglich auf den Auftraggeber übertragen wurden. Der Rechnungsbetrag ist spätestens mit Fertigstellung bzw. Auslieferung der Dienstleistung fällig und spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Wenn Pro-Tran keine ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers vorliegt, versendet Pro-Tran die Rechnung auf dem elektronischen Versandweg (E-Mail). Bei Großaufträgen kann Pro-Tran Abschlagszahlungen verlangen, die in vereinbarten Abständen nach Nachweis der bereits erbrachten Leistungen fällig werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne der vorgenannten Auftragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die fraglichen Bedingungen sind in diesem Fall durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Absichten den beanstandeten Bedingungen möglichst nahe kommen. Das Vertragsverhältnis und weitere Geschäftsverbindungen zwischen dem Auftraggeber und Pro-Tran unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

Stand:

14.04.2022